



Bundesverband der Deutschen Industrie · 11053 Berlin

Bundesministerium  
für Wirtschaft und Energie  
Referat VII A 3 Grundsatzfragen der  
Dienstleistungswirtschaft  
Herrn MinR Dr. Gunnar Zillmann  
Scharnhorststr. 34-37  
10115 Berlin

**Niels Lau**  
Leiter der Abteilung  
Recht, Wettbewerb und  
Verbraucherpolitik

*Datum*  
28. Juni 2018

*Seite*  
1 von 2

## **Umsetzung der Geoblocking-Verordnung im Rahmen des 4. TKG-Änderungsgesetzes**

Sehr geehrter Herr Dr. Zillmann,

gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, zu dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und der in diesem Rahmen erfolgenden Umsetzung der Geoblocking-Verordnung Stellung nehmen zu können. Angesichts der knappen Rückäußerungsfrist bitte ich um Verständnis, wenn ich meine Ausführungen auf die uns wesentlichen Anmerkungen in der gebotenen Kürze beschränke.

Gemäß § 149 Abs. 1 c TKG-E soll zukünftig ein Verstoß gegen die Vorschriften der Geoblocking-Verordnung als Ordnungswidrigkeit durch die Bundesnetzagentur geahndet werden können. Diese Ausweitung der öffentlich-rechtlichen Rechtsdurchsetzung ist aus unserer Sicht sowohl europarechtlich nicht geboten als auch angesichts des funktionierenden Systems der privaten Rechtsdurchsetzung in Deutschland tatsächlich nicht erforderlich.

Nach Art. 7 Abs. 1 der Geoblocking-Verordnung muss zwar jeder Mitgliedstaat eine oder mehrere zuständige Stellen benennen, die eine angemessene und wirksame Durchsetzung der Verordnung sicherstellen. Allerdings können gemäß Erwägungsgrund Nr. 35 der Verordnung auch Gerichte die Voraussetzungen einer Stelle im Sinne der Verordnung erfüllen, sodass diese nicht zwingend öffentlich-rechtlich auszugestalten ist. Da die Vorschriften der Geoblocking-Verordnung als Marktverhaltensregel einzuordnen sind, kann ein Verstoß gegen diese Vorgaben als verbotene unlautere geschäftliche Handlung gemäß § 3 a UWG mit den bewährten Instrumenten der privaten Rechtsdurchsetzung in Deutschland abgestellt werden. Abmahnung und Unterlassungsklage stellen auch ohne Zweifel angemessene und wirksame Instrumente zur Durchsetzung der Geoblocking-Verordnung dar. Eine parallele öffentlich-rechtliche Durchsetzung würde dem System des Lauterkeitsrechts zuwider laufen und zudem die Gefahr einer uneinheitlichen

**Bundesverband der  
Deutschen Industrie e.V.**  
Mitgliedsverband  
BUSINESSEUROPE

*Hausanschrift*  
Breite Straße 29  
10178 Berlin  
*Postanschrift*  
11053 Berlin  
*Telekontakte*  
T: +493020281401  
F: +493020282401

*Internet*  
[www.bdi.eu](http://www.bdi.eu)  
*E-Mail*  
[N.Lau@bdi.eu](mailto:N.Lau@bdi.eu)

Rechtsauslegung in sich bergen. Dadurch könnte die Rechtsdurchsetzung insgesamt eher verzögert als verbessert werden. Das kann nicht im Sinne der Verbraucher und der Wettbewerber sein.

Seite  
2 von 2

Ich möchte Sie bitten, unsere Anmerkungen bei Ihren weiteren Beratungen zu berücksichtigen. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen und Ihren Mitarbeitern gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Lari'.